

SCHERTZ BERGMANN

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

SCHERTZ BERGMANN KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN

RECHTSANWÄLTE
PROF. DR. CHRISTIAN SCHERTZ
SIMON BERGMANN
HELGE REICH, LL.M.
DR. ANNA SOPHIE HEUCHEMER
NICOLAS JIM NADOLNY, LL.M.
CLARA VON HARLING, LL.M.
KATHARINA KOLLER
BERLIN
PROF. DR. BERNHARD VON BECKER
MÜNCHEN

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
000799-21/SB/CvH

BERLIN, DEN
25. April 2025

PRESSEERKLÄRUNG ZUM VERFAHREN PYREXX GMBH ./ STIFTUNG WARENTEST

Der Berliner Rauchmelder-Hersteller PyrexX gewinnt mit Schertz Bergmann gegen die Stiftung Warentest vor dem Landgericht Frankfurt am Main

In der Zeitschrift „Test“ Ausgabe 1/2021 hatte die Stiftung Warentest unter der Überschrift „Melde gehorsamst“ einen Testbericht über Rauchmelder veröffentlicht. Von den insgesamt 17 getesteten Rauchmeldern wurde der von der PyrexX GmbH (Berlin) auf den Markt gebrachte Rauchmelder PyrexX PX-1 als einziger mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Zur Begründung hieß es, der Rauchmelder alarmiere zu spät und erkenne einen Brand zu langsam.

Um die Einhaltung der Prüfbedingungen im Labor überprüfen zu können, wurde die Stiftung Warentest nach Veröffentlichung des Tests aufgefordert, die Prüfberichte vorzulegen. Dies verweigerte sie, sodass ein Verfügungs- und später ein Hauptsacheverfahren eingeleitet wurde (LG Frankfurt am Main, Az. 2-03 O 430/21), in dem u.a. Unterlassungs- und klageerweiternd dann auch Schadenersatzansprüche geltend gemacht wurden. Erst nach gerichtlichem Hinweis auf eine mögliche Verurteilung legte die Stiftung Warentest die Prüfberichte vor. Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger stellte daraufhin fest, dass bei den relevanten Prüfbränden die Prüfvorgaben der DIN EN 14604 nicht eingehalten wurden. Die entsprechenden Tests seien daher ungültig, das Testergebnis „mangelhaft“ nicht haltbar. Die Stiftung Warentest erkannte daraufhin sämtliche Unterlassungsansprüche an. Das Landgericht Frankfurt am Main erließ ein Teil-Anerkenntnisurteil zugunsten der PyrexX GmbH.

KURFÜRSTENDAMM 53 10707 BERLIN · FON (030) 88 00 15-0 FAX (030) 88 00 15-55
ZUCCALISTRASSE 19A 80639 MÜNCHEN · FON (089) 12 02 09 60 FAX (089) 17 11 70 15
MAIL@SCHERTZ-BERGMANN.DE · WWW.SCHERTZ-BERGMANN.DE
SITZ BERLIN · AMTSGERICHT CHARLOTTENBURG · PR 887 B

DEUTSCHE KREDITBANK AG BLZ 120 300 00 KONTO 48 58 88 · SWIFT-CODE BYLADEM 1001 · IBAN DE 821 203 000 000 004 858 88

Mit Teilgrund- und Teilurteil vom 03.04.2025 hat das Landgericht Frankfurt am Main nun auch dem Schadenersatzanspruch dem Grunde nach stattgegeben und damit festgestellt, dass die Stiftung Warentest grundsätzlich für den Schaden haftet, welcher der Pyrex GmbH durch die Veröffentlichung des rechtswidrigen Tests entstanden ist. Zudem wurde die Stiftung Warentest verurteilt, den Urteilstenor des Teil-Anerkenntnisurteils vom 05.03.2024 zu veröffentlichen. Über die Höhe des Schadenersatzanspruchs hat das Landgericht Frankfurt am Main noch nicht entschieden.

In dieser (noch nicht rechtskräftigen) Grundsatzentscheidung wurde festgestellt, dass die Stiftung Warentest auch dann für den durch fehlerhafte Warentests entstandenen Schaden haftet, wenn sie die Durchführung der Tests an externe Prüfinstitute überträgt. Das Landgericht Frankfurt am Main verwies dabei auf das besondere Vertrauen, welches die Stiftung Warentest in der deutschen Bevölkerung genießt, und auf das Selbstverständnis der Stiftung Warentest, welche in ihrer Satzung festgelegt hat, Warentests selbst durchzuführen oder von geeigneten Instituten nach ihren Weisungen durchführen zu lassen. Gerade, weil Warentests potentiell mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen für die getesteten Unternehmen verbunden seien, müsse für Betroffene ein Haftungsschuldner bereitstehen.

Das gegen die Stiftung Warentest geführte Verfahren zeigt, dass es sich lohnt, negative Testergebnisse nicht hinzunehmen und notfalls auch gerichtlich gegen die Stiftung vorzugehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Stiftung Warentest sich wie im hier streitgegenständlichen Fall weigert, die für die Überprüfung der Testergebnisse notwendigen Unterlagen offenzulegen. Mit dieser wichtigen Grundsatzentscheidung wurde nun klargestellt, dass die Stiftung Warentest sich nicht dadurch ihrer Haftung entziehen kann, dass sie statt eigener Mitarbeiter externe Prüfer mit der Durchführung ihrer Tests beauftragt, und auch für den Schaden haftet, der durch Fehler eines extern beauftragten Prüfinstituts entstanden ist.

Berlin, den 25. April 2025

Rechtsanwalt Simon Bergmann

Rechtsanwältin Clara von Harling, LL.M.
(SOAS University of London)

Kontaktdaten:
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
E-Mail: sb@schertz-bergmann.de
Tel.: 030/88 00 15-0

Kontaktdaten:
Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin
E-Mail: cvh@schertz-bergmann.de
Tel.: 030/88 00 15-0